



Der sichere Heizöltank

Empfehlungen für den sicheren Betrieb Ihrer Heizöllageranlage

Inhalt

- Vorwort
- Einführung
- Betreiberpflichten
- Installation von Heizöllageranlagen
- Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung
- Stilllegung von Heizöllageranlagen
- Checkliste
- Kontaktadressen
- Rechtsgrundlagen
- Adressen der Unteren Naturschutzbehörden

Vorwort

Von Mängel behafteten Heizöllageranlagen können erhebliche Gefahren für die Oberflächengewässer, das Grundwasser und somit auch für das Trinkwasser als unser wichtigstes Lebensmittel ausgehen. Sollte auslaufendes Heizöl den Boden oder das Grundwasser verunreinigen, entstehen zudem erhebliche Sanierungskosten, die Sie als Verursacher möglicherweise selbst zu zahlen haben. Auch eine vorhandene Versicherung tritt im Schadensfall bei Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht ein.

Diese Broschüre soll Ihnen deshalb helfen, mögliche Mängel an Ihrer Heizöllageranlage zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung einzuleiten.

Hilfestellung hierzu finden Sie in der Checkliste. Daneben können Sie sich selbstverständlich an die für Sie zuständige Untere Wasserbehörde wenden.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Sicherheit Ihrer Heizöllageranlage selbst verantwortlich sind. Dies ist insbesondere bei kleinen Anlagen von Bedeutung, die nicht von einem Fachbetrieb gewartet oder durch eine Sachverständigenorganisation geprüft werden müssen.

Sie sollten daher Ihre Verantwortung und Ihre Betreiberpflichten kennen und selbst dafür sorgen, dass Ihre Heizölanlage so beschaffen ist, eingebaut, unterhalten und betrieben wird, dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu befürchten ist. Sollten Sie hierzu selbst nicht in der Lage sein, beauftragen Sie bitte einen zugelassenen Fachbetrieb oder eine nach Wasserrecht anerkannte Sachverständigenorganisation mit der Überprüfung Ihrer Anlage.

Meinfried Striegnitz

Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie

Einführung

Ordnungsgemäß installierte und betriebene Heizöllageranlagen sind sicher. Missachtet man aber die technischen Sicherheitsstandards und Verhaltensregeln, können Schadensfälle vorkommen.

Fall 1:

Der Heizöllagertank des Herrn S. sollte auftragsgemäß mit 3.000 Liter Heizöl befüllt werden. Beim Befüllvorgang löste sich aufgrund einer fehlenden Rohrschelle die Befüllleitung, und Heizöl lief über einen undichten Auffangraum in einen Gully und von dort in den angrenzenden Bach. Die sofort alarmierte Feuerwehr und eine Spezialfirma führten alle nötigen Maßnahmen durch. Die Instandsetzung des Kellers und der Bodenaushub im Uferbereich des Baches verursachten Kosten in Höhe von 50.000 DM. Die Ursache des Schadens, die fehlende Schelle an der nicht fachmännisch verlegten Rohrleitung und die nicht vorhandene Beschichtung des Auffangraumes, hätten vorab mit weit geringerem Aufwand behoben werden können.

Fall 2:

Eine feine Nase bewiesen mehrere Bürger aus W. und alarmierten sofort die Polizei. Sie hatten Ölgeruch wahrgenommen, der aus einem Kanalschacht strömte. Durch eine undichte Rücklaufleitung und einen undichten Auffangraum im Heizöllager eines Einfamilienhauses sind ca. 800 Liter Heizöl in den Kanal geflossen. Ursache war mangelnde Wartung der Anlage. Die sofort benachrichtigte Feuerwehr pumpte das noch im Auffangraum stehende Öl ab, errichtete im Klärwerk eine Ölsperre und spülte den Kanalabschnitt. Die Besitzer des Einfamilienhauses, das Rentnerehepaar G., hatten sich schon seit einigen Tagen über den eigenartigen Geruch im Keller gewundert, mehr jedoch wunderten sie sich über die Sanierungskosten in Höhe von mehreren Zehntausend D-Mark.

Mangelnde Sachkunde der Anlagenbetreiber, fehlerhaft installierte Anlagenteile und eine vernachlässigte Wartung führten in den oben genannten Fällen zu Umweltschäden und hohen Sanierungskosten. Diese Schäden hätten vermieden werden können, wenn die Betreiber ihrer Pflicht nachgekommen wären.

Betreiberpflichten

Der Betreiber einer Heizöllageranlage hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Betreiber einer Heizöllageranlage ist derjenige, in dessen Eigentum oder Besitz sich die Anlage befindet. Die Betreiberpflichten können auch auf andere Personen, wie zum Beispiel Mieter übertragen werden.

Zu ihren Pflichten gehört im Wesentlichen:

Eigenüberwachung Die Heizöllageranlage muss in Form von regelmäßigen Sicht- und Funktionskontrollen in Abständen von maximal 3 Monaten durch den Betreiber überwacht werden. Sind Sie selbst nicht hinreichend fachkundig, sollten Sie zur Ergänzung einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb nach § 165 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) abschließen.

Fachbetriebe in Ihrer Nähe können Ihnen von Ihrer Unteren Wasserbehörde, Ihrem Installateur, Ihrem Heizöllieferanten oder den Sachverständigenorganisationen benannt werden.

Sofortige Meldung im Schadensfall

Bei einem Schadensfall oder einer Störung nehmen Sie die Anlage unverzüglich außer Betrieb. Das Austreten von Heizöl über den Bereich der Heizölanlage (z.B. Auffangraum) hinaus ist - soweit es sich nicht um geringfügige Mengen handelt - der Unteren Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden. Eine Meldung an Polizei oder Wasserbehörde ist nicht erforderlich, wenn das ausgelaufene Heizöl mit einfachen technischen (z.B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln) vollständig beseitigt werden kann und Kläranlagen, Boden, Oberflächenwasser oder Grundwasser nicht verschmutzt werden können.

Im Zweifelsfall rufen Sie die Untere Wasserbehörde, einen Sachverständigen oder einen Fachbetrieb an.

Sachverständigenprüfung

Bestimmte Heizöllageranlagen sind entsprechend der nachstehenden Tabelle von einer wasserrechtlich zugelassenen Sachverständigenorganisation nach § 16 über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - VAwS - vom 17.12.1997 (Nds. GVBI. s. 549) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

unterirdische Anlagen/Anlagenteile (z.B. Erdtanks)					
Prüfpflicht	Anlagen außerhalb von Trinkwas- ser-/ Heilquellenschutzgebieten	Anlagen in Trinkwasser-/ Heilquel- lenschutzgebieten			
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentl. Änderung	X	Х			
wiederkehrend alle 5 Jahre	X				
wiederkehrend alle 2,5 Jahre		X			
bei Stilllegung	X	X			

oberirdische Anlagen/Anlagenteile (Batterie-, Kellertanks u.ä.)			
Prüfpflicht	Rauminhalt 1.000 bis 10.000 Liter	Rauminhalt ab 10.000 Liter	Rauminhalt ab 1.000 Liter in Trinkwasser-/ Heilquellenschutz- o. Überschwemmungs- gebieten
vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentl. Änderung	X	Х	Х
wiederkehrend alle 5 Jahre		Х	Х
bei Stilllegung		x	X

Hinweis: Behälter, die durch Rohrleitungen kommunizierend miteinander verbunden sind, gelten als eine Anlage.

Sollten Sie einen prüfpflichtigen Tank betreiben, müssen Sie rechtzeitig daran denken, diese Prüfung in Auftrag zu geben.

Die Anschriften der anerkannten Sachverständigenorganisationen können Sie bei der Wasserbehörde Ihres Landkreises oder Ihrer kreisfreien Stadt erfragen.

Anzeigepflicht

Oberirdische Heizöllageranlagen ab einem Lagervolumen von mehr als 1.000 Litern sowie alle Erdtanks sind von Ihnen der Unteren Wasserbehörde Ihres Landkreises/Ihrer kreisfreien Stadt vor Einbau des Tanks anzuzeigen. Dort können Sie auch erfahren, ob der Lagerort in einem Schutzgebiet liegt. In Schutz- und festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind alle Anlagen anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Stilllegung.

Bei oberirdischen Anlagen mit einem Lagervolumen von mehr als 5000 Liter, im Freien von mehr als 1000 Liter, ist darüber hinaus eine Baugenehmigung erforderlich.

Formulare und Merkblätter erhalten Sie bei Ihrer Unteren Wasserbehörde.

Installation von Heizöllageranlagen

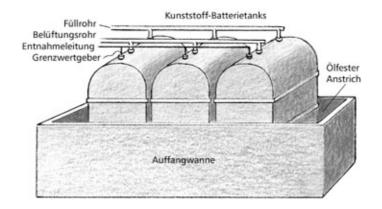
Für das Aufstellen, Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Heizöllageranlagen mit einem Gesamtlagerinhalt von mehr als 1000 Litern besteht Fachbetriebspflicht, das heißt sie müssen von einem Fachbetrieb nach § 165 NWG installiert werden. Im Folgenden sind die Anlagenteile einer typischen Heizöllageranlage dargestellt; je nach Bauart der Anlage und den örtlichen Verhältnissen können die Teile jedoch variieren.

Zugelassene Behälter

Z.B. mit Bauartzulassung, Prüfzeichen, bauaufsichtlicher Zulassung oder nach Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik. Der Behälter bietet den sogenannten Primärschutz.

Behälterausrüstung

- Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) mit Zulassung. (Der Grenzwertgeber muss richtig eingebaut und eingestellt werden)
- Füllstandserkennung, z.B. Füllstandsanzeiger oder Peilrohr (bei durchscheinenden Behältern normalerweise nicht erforderlich).
- Füllsystem mit Zulassung für die Tankbauart (bei Batterietankanlagen).
- Füllleitung (Achtung: Sicherungsschellen bei Rohren mit Steckmuffen nicht vergessen!)
- Für die Tankbauart vorgesehenes Entnahmesystem (bei Batterietankanlagen).
- Betriebsrohrleitung zum Brenner. Die Betriebsrohrleitungen werden in der Regel nur noch im sicheren Einstrangsystem ohne Rücklaufleitung verlegt. Einwandige unterirdische Rücklaufleitungen ohne nachweislich dichtes und beständiges Schutzrohr sind unzulässig.



Auffangraum

Der Auffangraum bietet den notwendigen zusätzlichen Schutz (Sekundärschutz).

- Auffangraum mit zugelassener Beschichtung.
- Der Auffangraum muss dicht und zur Kontrolle einsehbar sein. Hierzu müssen die Behälter einen ausreichenden Abstand zu den Wänden haben.
- Die geforderten Wandabstände sind in den behördlichen Zulassungen verzeichnet. Falls hier keine Daten zu finden sind, muss ein Abstand von 40 cm rund um die Behälter eingehalten werden. Bei Kunststoffbehältern genügt ein Abstand zu den Wänden des Auffangraumes von 40 cm für zwei aneinander grenzende zugängliche Seiten; an den übrigen Seiten und untereinander muss der Abstand mindestens 5 cm betragen.
- Ein doppelwandiger Behälter mit selbsttätig wirkendem Leckanzeiger ersetzt den Auffangraum.
- Es gibt auch einige wenige Behälterbauarten, die ohne den Auffangraum oder das Leckanzeigegerät aufgestellt werden dürfen.
- Für Glasfaser verstärkte Kunstharztanks (GFK) bestehen Sonderregelungen. Diese sind bei Ihrer Unteren Wasserbehörde zu erfragen.

Grundsätzliches

- Unterirdische Stahlbehälter müssen auf der Baustelle vor der Einlagerung in das Erdreich einer Überprüfung der äußeren Isolierung mit Hochspannung (14 kV) unterzogen werden. Wenn bei der Einlagerung der Behälter in das Erdreich Fehler gemacht werden, können schon nach kurzer Zeit äußerlich Korrosionsschäden auftreten, die zu einem Durchrosten des Außenmantels führen können. Überlassen Sie solche Arbeiten daher dem Fachbetrieb!
- Beim Einbau und der Aufstellung von Anlagenteilen sind die Auflagen in der behördlichen Zulassung und in den Montagevorschriften zwingend zu beachten. Die Zulassung muss bei der Anlage aufbewahrt werden
- Wichtig: alle oberirdischen Anlagen mit mehr als 1000 Liter aber weniger als 10000 Liter Rauminhalt müssen vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen Sachverständigen nach § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) geprüft werden. Unterirdische Anlagen und Anlagenteile sowie oberirdische Anlagen mit mehr als 10000 Litern müssen darüber hinaus auch wiederkehrend überprüft werden.

Überwachung von Heizöllageranlagen und Mängelbeseitigung

Der Betreiber muss seine Heizöllageranlage regelmäßig überwachen.

1. Sichtkontrollen auf

- Dichtheit des im Auffangraum aufgestellten Heizöltanks, der heizölführenden Rohrleitungen vom Tank zum Brenner sowie der Entlüftungsleitung.
- Korrosion der Tankaußenwände bei Stahltanks.
- Risse, Setzungen, beschädigte oder fehlende Beschichtungen im Auffangraum.
- Vorhandensein einer Kappe am Ende der Entlüftungsleitung als Schutz vor Verstopfung.
- Ordnungsgemäße Installation aller Anlagenteile, z.B. ob sich Verschraubungen gelockert haben.

2. Funktionskontrolle des Leckanzeigers

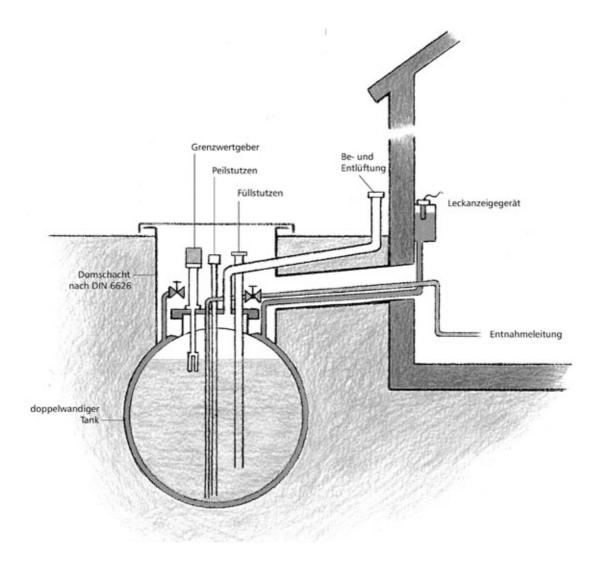
• (optischer und akustischer) Alarm bei doppelwandigen Tanks.

Unsachgemäßer Umgang mit Heizöl kann Grundwasser und Boden gefährden!

Mängel an der Heizöllageranlage

Mängel an einer Heizöllageranlage sind unverzüglich zu beheben.

Bei Anlagen über 1000 Liter Tankvolumen dürfen diese Mängel nur durch einen anerkannten Fachbetrieb nach § 165 NWG durchgeführt werden. Dieser verfügt über geschultes Personal und hat eine ordnungsgemäße Ausführung der Mängelbeseitigung und Instandsetzungsarbeiten zu gewährleisten. Selbst wenn Ihre Anlage nicht fachbetriebspflichtig ist, müssen Mängel ordnungsgemäß beseitigt werden.



Stilllegung von Heizöllageranlagen

Wer beabsichtigt seine Anlage stillzulegen, muss dieses rechtzeitig seiner Unteren Wasserbehörde anzeigen. Stilllegungsarbeiten sind im Regelfall einem Fachbetrieb zu übertragen werden, da dieser wie auch bei der Instandsetzung und Mängelbeseitigung über die notwendige Sachkunde verfügt und eine ordnungsgemäß Entsorgung von Ölresten und Ölschlämmen gewährleistet.

Bei Anlagen mit einem Tankvolumen von mehr als 1000 Liter besteht ohnehin Fachbetriebspflicht!

Stilllegungsarbeiten sind:

- Reinigung der Heizöllageranlage und der Rohrleitungen.
- Demontage der Tankanlage oder Umrüstung, z.B. als Regenwassernutzungsanlage. Die Umrüstung kann nur ein Fachbetrieb vornehmen.

Bei stillgelegten prüfpflichtigen Anlagen ist von Sachverständigen zu prüfen,

- ob die Anlage entleert und gereinigt ist und ob Befüllstutzen abgebaut oder gegen irrtümliche Nutzung gesichert sind und
- ob Anhaltspunkte für eine Boden- und Grundwasserverunreinigung vorliegen.

Checkliste

	perprüfen Sie Ihre Heizöllageranlage!
	er können Sie selber Abhilfe schaffen:
	Eine Baugenehmigung (für Räume in denen Tanks über 5.000 Liter gelagert werden) ist nicht vorhan-
_	den.
	Die Anzeigebestätigung der Unteren Wasserbehörde liegt nicht vor.
	Die Prüfberichte der Sachverständigenprüfung (sofern erforderlich, siehe »Betreiberpflichten«) sind nicht vorhanden.
	Ein Feuerlöscher ist nicht vorhanden.
	Der Feuerlöscher wird nicht regelmäßig geprüft.
	Der Auffangraum ist nicht frei zugänglich.
Üb	ellte Sie eine der folgenden Fragen mit »ja« beantworten, dann erscheint die berprüfung Ihrer Anlage durch einen ausgewiesenen Fachbetrieb/ Sachverstän-
	gen sinnvoll:
	Riecht es auffällig nach Heizöl? Heizölgeruch ist immer ein Warnzeichen!
	Sehen Sie Ölflecken auf dem Boden?
	Sehen Sie Roststellen an der Anlage?
	Ist der Heizöltank beschädigt, undicht oder verformt?
	Sind Heizöl führende Leitungen abgeknickt, beschädigt oder undicht?
	Ist der Auffangraum verunreinigt?
	Ist die Beschichtung des Auffangraumes beschädigt oder fehlt sie ganz?
	Ist der oberirdische Heizöltank nicht einsehbar (Wandabstand) und unzugänglich?
	Ist der Befüllschacht eines Erdtanks verschmutzt und nicht flüssigkeitsdicht?
	Fehlt für die Entlüftungsleitung eine Kappe die vor Verstopfung schützt?
	Ist der Grenzwertgeber (Überfüllsicherung) - Anlagen ab 1000 Liter - defekt?
	Ist das Leckanzeigegerät für Ihren doppelwandigen Tank defekt?

Kontaktadressen

Fachinformationen, z.B. zu der Lage des örtlichen Wasserschutzgebietes oder zu den Betreiberpflichten, erhalten Sie bei den nachfolgend aufgeführten zuständigen Unteren Wasserbehörden der Landkreise bzw. der kreisfreien Städte:

Landkreis Ammerland Stadt Braunschweig Stadt Celle Ammerlandallee 12 Petritorwall 6 Hellmuth-Hörstmann-Weg 1 26655 Westerstede 38118 Braunschweig 29221 Celle Tel.:04488/56-0 Tel.: 0531/470-0 Tel.: 05141/12-0

Landkreis Aurich Landkreis Celle Landkreis Cloppenburg Fischteichweg 7-13 Trift 26, 29221 Celle Eschstraße 29 26603 Aurich Tel.: 05141/916-0 49661 Cloppenburg Tel.: 04941/16-0

Tel.: 04471/15-0

Landkreis Cuxhaven Vincent-Lübeck Straße 2 27474 Cuxhaven Tel.: 04721 /66-0

Stadt Cuxhaven Grüner Weg 42 27472 Cuxhaven Tel.: 04721/700-0

Stadt Delmenhorst Am Stadtwall 1 27749 Delmenhorst Tel.: 04221/99-0

Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz Tel.: 05441/976-0

Stadt Emden Ringstraße 32 26721 Emden Tel.: 04921/87-0

Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen Tel.:05931/44-0

Landkreis Friesland Lindenallee 1 26441 Jever Tel.:04461/919-0

Landkreis Gifhorn Schloßplatz 1 38518 Gifhorn Tel.: 05371/82-0

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37070 Göttingen Tel.: 0551/525-0

Stadt Göttingen Hiroshimaplatz 1-4 37083 Göttingen Tel.: 0551/400-3136

Landkreis Goslar Klubgartenstraße 6 38610 Goslar Tel.: 05321/76-0

Stadt Goslar Wallstraße 6 38640 Goslar Tel.: 05321/704-0 Landkreis Grafschaft Bentheim van-Delden-Straße 1-7 48529 Nordhorn Tel.: 05921/96-01

Landkreis Hameln-Pyrmont Pferdemarkt 1 31785 Hameln Tel.: 05151/903-0

Stadt Hameln Rathausplatz 1 31785 Hameln Tel.: 05151/202-0

Landeshauptstadt Hannover Trammplatz 2 30159 Hannover Tel.: 0511/168-0

Landkreis Hannover Hildesheimer Straße 20 30169 Hannover Tel.: 0511/989-0

Landkreis Harburg Schloßplatz 6 21423 Winsen (Luhe) Tel.: 04171/693-0

Landkreis Helmstedt Charlotte-von-Veltheim-Weg 5 38350 Helmstedt Tel.: 05351/121-0

Landkreis Hildesheim Bischof-Janssen-Straße 31 31134 Hildesheim

Tel.: 05121/309-0

Stadt Hildesheim Markt 1, 31134 Hildesheim Tel.: 05121/301-0

Landkreis Holzminden Bürgermeister-Schrader-Straße 24

37603 Holzminden Tel.: 05531/707-1

Stadt Lingen Elisabeth-Straße 14-16 49808 Lingen Tel.: 0591/9144-0

Landkreis Leer Friesenstraße 46 26789 Leer (Ostfriesland)

Tel.: 0491/926-0

Landkreis Lüchow-Dannenberg Königsberger Straße 10 29439 Lüchow/Wendland Tel.: 05841/120-0

Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4 21335 Lüneburg Tel.: 04131/26-0

Stadt Lüneburg Am Ochsenmarkt 1 21335 Lüneburg Tel.: 04131/309-0

Landkreis Nienburg (Weser) Am Schloßplatz 31582 Nienburg (Weser) Tel.: 05021/967-0

Landkreis Northeim Medenheimer Straße 6-8 37154 Northeim Tel.: 05551/708-0

Landkreis Oldenburg Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen Tel.: 04431/85-0

Stadt Oldenburg Bergstraße 25 26122 Oldenburg (Oldb.) Tel.: 0441/235-0

Landkreis Osnabrück Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Tel.: 0541/501-0

Stadt Osnabrück Natruper Torwall 2 49076 Osnabrück Tel.: 0541/323-0

Landkreis Osterholz Osterholzer Straße 23 27711 Osterholz-Scharmbeck

Tel.: 04791/930-0

Landkreis Osterode am Harz Herzberger Straße 5 37520 Osterode am Harz Tel.: 05522/960-0

Landkreis Peine Burgstraße 1 31224 Peine Tel.: 05171/401-0 Landkreis Rotenburg

(Wümme)

Amtshof-Kreishaus

27356 Rotenburg (Wümme)

Tel.:04261/75-0

Stadt Salzgitter

Joachim-Kampe-Straße 9-11

38226 Salzgitter Tel.: 05341/839-0

Landkreis Schaumburg

Jahnstraße 20 31655 Stadthagen Tel.: 05721/703-0

Landkreis Soltau-Fallingbostel

Winsener Straße 17 29614 Soltau

Tel.: 05191/970

Landkreis Stade Am Sande 2 21682 Stade

Tel.: 04141/12-0

Landkreis Uelzen Veerßer Straße 53 29525 Uelzen Tel.: 0581/82-0

Landkreis Vechta

Ravensberger Straße 20

49377 Vechta Tel.: 04441/898-0

Landkreis Verden Bremer Straße 4 27283 Verden (Aller) Tel.: 04231/15-0

Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 15 26919 Brake (Unterweser)

Tel.: 04401/927-0

Stadt Wilhelmshaven Weserstraße 78 26382 Wilhelmshaven Tel.: 04421/16-0 Landkreis Wittmund Am Markt 9 26409 Wittmund Tel.:04462/86-01

Landkreis Wolfenbüttel Bahnhofstraße 11 38300 Wolfenbüttel Tel.: 05331/84-0

Stadt Wolfsburg Porschestraße 49 38440 Wolfsburg Tel.: 05361/28-1876

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 12. November 1996 (BGBI, I S. 1695).

Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 25. 03. 1998 (Nds GVBI. S. 347).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) vom 17. 12. 1997 (Nds. GVBI. S. 549).

Handlungsempfehlungen zum Anlagen bezogenen Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie. (Die Handlungsempfehlung hat keinen Rechtscharakter; sie stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar.)

Impressum

Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ)

Abteilung 3: Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

An der Scharlake 39 31135 Hildesheim

Die Vorlage zu dieser Broschüre wurde dem Herausgeber freundlicherweise vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten zur Nutzung überlassen.

1. Auflage: 2000 Stück

Bearbeitung:

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie

Gestaltung: M. Papenberg

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier